

ZOLL+AUSSSENHANDEL

AKTUELL

IHR UNVERZICHTBARER BERATER FÜR EINE REIBUNGSLOSE EXPORTABWICKLUNG

KW 26 | 2026



3 Welche Vorteile das Abkommen der EU mit Indien für Sie bringt

Spürbare Erleichterungen im Bereich Digitales und E-Commerce.

4 Fragebogen zur Beantragung von Zollerleichterungen aktualisiert

Was Sie in Zukunft beachten sollten, bevor Sie einen zollrechtlichen Status beantragen.

TOP-THEMA

5 Als Zugelassener Empfänger die Importabwicklung selbst gestalten

Qualität rauf, Wartezeit und Zeitaufwand runter: unverzollte Ware am eigenen Standort annehmen und abfertigen.

12 Neuer AEO-Leitfaden der EU

Der Leitfaden soll die Zusammenarbeit von Wirtschaft und Zoll im Kampf gegen Wirtschaftskriminalität verbessern.

EDITORIAL



Svenja Sausen

ist Dipl.-Finanzwirtin (FH) und arbeitet seit 2003 im Bereich Zoll & Außenwirtschaft. Sie verfügt über langjährige Praxiserfahrung aus Zollverwaltung, Expresslogistik und Industrie, die sie sowohl in Fachartikeln als auch in Schulungen weitergibt. Seit Anfang 2025 entwickelt und produziert sie digitale Schulungen bei der PASANI Academy.

Bewilligungen lösen keine Probleme – sie verschieben sie

Liebe Leserin, lieber Leser,

eine Bewilligung wie die des Zugelassenen Empfängers bringt echte Vorteile. Kürzere Durchlaufzeiten, weniger Abhängigkeit vom Zollamt, mehr Kontrolle über den eigenen Wareneingang. Das ist der Grund dafür, warum Unternehmen sie beantragen.

Was dabei manchmal unterschätzt wird: Eine Bewilligung löst nicht alle Probleme – die Probleme tauchen nur an anderer Stelle auf. Es ist wichtig, dass Sie sowohl die rechtlichen als auch die unternehmensinternen Prozesse kennen und verstehen, um Ihre Risiken und Ihr Fehlerpotenzial zu minimieren.

Der Zoll hat kürzlich den Fragebogen „zollrechtliche Bewilligungen“ umfangreich überarbeitet – für Sie eine gute Gelegenheit, Ihr Unternehmen mit dem neuen Fragenkatalog zu durchleuchten, damit es mit dem Zugelassenen Empfänger und jeder anderen Vereinfachung klappt.

Und falls Sie als Zugelassener Empfänger in der Praxis doch ab und an stolpern, helfen Ihnen vielleicht unsere Top 10 der Wareneingangsprobleme, um das Gleichgewicht wiederzufinden. Ich wünsche Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre.

Herzlichst Ihre

Svenja Sausen,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- ☐ Das wird das Freihandelsabkommen mit Indien Neues für Sie bringen

NEWS 4

- ☐ Fragebogen zur zollrechtlichen Bewilligung aktualisiert

TOP-THEMA 5

- ☐ Mehr Qualität, kürzere Wartezeiten: So klappt es mit der Einfuhrzollabfertigung am eigenen Standort

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Die Top 10 der Stolperfallen im Wareneingang: So meistern Sie als Zugelassener Empfänger jedes Problem

LESERFRAGEN 9

- ☐ Das Freihandelsabkommen mit Syrien ist wieder voll anwendbar
- ☐ Wann müssen allgemeine Genehmigungen gemeldet werden?

GASTBEITRAG 10

- ☐ Zentrale Zollabwicklung und Einfuhrumsatzsteuer: Ist dies das Ende des klassischen Importprozesses?

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Neuer AEO-Leitfaden der EU für bessere Zusammenarbeit von Wirtschaft und Zoll
- ☐ Geänderte Codelisten für Zollabfertigungen aus dem MERCOSUR

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

Beim Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit Indien ist der digitale Handel eines der zentralen Themen

Geplant sind neue Regeln für Daten, Datenschutz und Online-Geschäfte. Das vorläufig veröffentlichte EU-Indien-Freihandelsabkommen enthält deswegen ein eigenständiges Kapitel zum digitalen Handel. Der Textentwurf vom Februar 2026 zeigt, dass beide Vertragsparteien digitale Geschäftsprozesse künftig stärker harmonisieren und rechtliche Rahmenbedingungen modernisieren wollen.

Für die Zoll- und Außenwirtschaftspraxis ergeben sich daraus mehrere interessante Aspekte

Für Sie bedeutet das neue Freihandelsabkommen eine Erleichterung in vielen Bereichen. Gerade im Hinblick auf den globalen Handel bieten digitale Erleichterungen Chancen bei gleichzeitigem Schutz auf beiden Seiten.

Ziele und Grundprinzipien

Das FHA verfolgt das Ziel, digitale Handelshemmnisse abzubauen, elektronische Geschäftsprozesse zu erleichtern und eine sichere, vertrauenswürdige Online-Umgebung zu schaffen. Gleichzeitig wird das Regulierungsrecht beider Seiten ausdrücklich geschützt. Staaten dürfen weiterhin eigene Regeln erlassen, sofern diese mit den Abkommensbestimmungen vereinbar sind.

Datenschutz und Datenübermittlungen

Die Bedeutung des Schutzes personenbezogener Daten wird betont. Beide Seiten erkennen die Privatsphäre als Grundrecht an und behalten das Recht, ihr eigenes Schutzniveau festzulegen. Grenzüberschreitende Datenübermittlungen müssen rechtlich abgesichert sein. Indien führt hierzu bis Mai 2027 schrittweise den Digital Personal Data Protection Act 2023 ein, das zentrale Rahmengesetz für digitale personenbezogene Daten.

Elektronische Verträge, Signaturen und E-Rechnungen

Beide Seiten sind verpflichtet, elektronische Vertragsschlüsse rechtlich anzuerkennen. Ein Vertrag darf nicht allein deshalb unwirksam sein, weil er elektronisch zustande kam. Die E-Rechnung wird ausdrücklich gefördert, was langfristig zu einer stärkeren Digitalisierung der Handelsdokumente führen dürfte. Die Vorteile sind u. a. die Beschleunigung der Abrechnung oder die Nachvollziehbarkeit der Rechnungen.

Schutz von Software-Quellcode

Technologieintensive Branchen nehmen eine wichtige Stellung ein: Eine Vertragspartei darf die Offenlegung oder den Transfer von Software-Quellcode nicht zur Bedingung für Einfuhr, Vertrieb oder Nutzung machen. Ausnahmen gelten nur für klar definierte Fälle im Bereich kritischer Infrastrukturen. Die Quellcode-Schutzklausel ist damit ein zentraler Baustein, um Vertrauen in digitale Geschäftsmodelle zu schaffen.

Weitere digitale Regelungsbereiche des Freihandelsabkommens:

- 🌐 Maßnahmen gegen unerwünschte kommerzielle elektronische Nachrichten (Spam)
- 🌐 Umgang mit Cybersicherheitsbedrohungen
- 🌐 elektronische Authentifizierung/elektronische Signaturen
- 🌐 digitale Identitäten
- 🌐 Kooperation und Informationsaustausch im digitalen Handel

GUT ZU WISSEN

Das Freihandelsabkommen, das die EU und Indien geschlossen haben, ist noch nicht in Kraft getreten. Es bietet weniger Hürden, klare Regeln und mehr Rechtssicherheit für europäische Unternehmen. Im Abkommen wird die Zusammenarbeit im digitalen Handel ausdrücklich hervorgehoben. Sowohl die EU als auch Indien wollen Informationen zu konkreten Themen des digitalen Handels miteinander austauschen, um Verfahren transparenter und verlässlicher zu gestalten. Datenströme sollen zukünftig fließend gestaltet werden können. Die im Abkommen verankerte Kooperation im digitalen Handel soll langfristig zu einer Harmonisierung technischer Standards führen. Dazu zählen auch interoperable Systeme für elektronische Signaturen. Prüfen Sie rechtzeitig, ob und inwieweit Sie Ihre Vertragsgestaltung anpassen müssen.

FAZIT

Das Freihandelsabkommen baut digitale Handelshemmnisse ab. So können Online-Geschäfte, digitale Dienstleistungen und IT-Prozesse leichter grenzüberschreitend angeboten werden. Dennoch müssen Sie prüfen, ob Datenübermittlungen (Lieferantendaten, digitale Ursprungsnachweise, Plattformdaten usw.) den jeweiligen nationalen Vorgaben entsprechen.

Autorin: Birgit Susdorf

Fragebogen zur Beantragung von Zollerleichterungen aktualisiert: Was Sie in Zukunft beachten sollten

Zollrechtliche Bewilligungen erleichtern Ihnen und den Zollbeamten die tägliche Arbeit. Mit einem besonderen Status können Sie bares Geld und viel Zeit sparen. Ihre Zollbehörde erteilt Ihnen nach erfolgreicher Beantwortung des Fragebogens z. B. die Genehmigung, Waren direkt exportieren zu dürfen. Sie können Ihre Lieferung sofort nach überlassener Zollanmeldung exportieren. Sie müssen mit Ihrer Ware nicht zum Zollamt fahren.

Der Fragebogen zur zollrechtlichen Bewilligung wurde gründlich überarbeitet und aktualisiert

Die neue Fassung hat 6 Teile:

- 🌐 Teil I: Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens
- 🌐 Teil II: Informationen über das Unternehmen und Einhaltung der zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften
- 🌐 Teil III: Buchführungs- und Logistiksystem
- 🌐 Teil IV: Zahlungsfähigkeit
- 🌐 Teil V: Praktische oder berufliche Befähigungen
- 🌐 Teil VI: Sicherheitsanforderungen

Der Fragebogen ist ab dem 1.6.2026 verpflichtend für alle zollrechtlichen Bewilligungen, die in Teil I „Allgemeine Hinweise“ genannt sind.

Er ist sowohl im Antragsverfahren als auch im Monitoring einzusetzen und bildet damit die einheitliche Grundlage für Prüfung, Bewertung und laufende Überwachung der Bewilligungen.

Für das Monitoring gilt aktuell eine Übergangsregel:

- 🌐 Die Angabe der Steuer-ID und des zuständigen Finanzamts ist bei der Einreichung des neuen Fragebogens im Rahmen der Überwachung derzeit noch nicht erforderlich.
- 🌐 Die Pflicht greift zunächst nur im Antragsverfahren.

Künftig 2 zusätzliche Angaben

In der neuen Fassung des Fragebogens sind für die Mehrzahl der in Teil I genannten Bewilligungen künftig 2 zusätzliche Angaben verpflichtend:

- 🌐 die Steuer-ID des relevanten Personenkreises
- 🌐 das zuständige Finanzamt

GUT ZU WISSEN

Die Umstellung gilt nur für neue Anträge. Für Rückfragen zum Fragebogen zur zollrechtlichen Bewilligung stehen 2 Stellen zur Verfügung:

- 🌐 das zuständige Hauptzollamt
- 🌐 die Kontaktstelle AEO beim HZA Nürnberg

Beide unterstützen bei fachlichen Klärungen im Rahmen des Antrags- und Monitoringverfahrens.



MEIN TIPP

Die Möglichkeiten für zollrechtliche Bewilligungen sind vielfältig. Die bekanntesten sind: Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO), Zugelassener Ausführer (SDE) und Ermächtigter Ausführer (EA). Möchten Sie eine Bewilligung zu einer zollrechtlichen Bewilligung beantragen? Planen Sie ausreichend Zeit ein. Prüfen Sie, ob Ihr Unternehmen alle Voraussetzungen erfüllt. Informieren Sie alle betroffenen Abteilungen und binden Sie die Geschäftsleitung mit ein. Die Beantwortung des Fragebogens erfordert Zeit und gute Vorbereitung. Bitten Sie Ihre Kollegen um Unterstützung bei Fragen zur IT-Sicherheit oder zur finanziellen Lage des Unternehmens. Plausible, vollständige Angaben erleichtern das Antragsverfahren. Weitere Informationen zur Erhebung der Steuer-ID finden Sie auf den Internetseiten des Zolls unter: <https://bit.ly/3Roe4GW>

Autorin: Birgit Susdorf

IMPRESSUM VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn, Telefon: 0228 9550160, Fax: 0228 3696480 (Bei Rückfragen bitte Kundennummer angeben.) Internet: zollplusaussenhandel.org, E-Mail: redaktion@zollplusaussenhandel.de, Zeitungskennzahl: 23441; ISSN: 2192-9696, Vorstand: Richard Rentrop, Bonn, Herausgeber und redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53095 Bonn, Chefredakteurin: Svenja Sausen, Augsburg, Co-Autoren: Kerstin Velhorst, Sittensen; Karsten Draek, Wuppertal, Produktmanagement: Julia Flinkerbusch, Bonn, Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen, Druck: PFITZER GmbH & Co. KG, Benzstr. 39, 71272 Renningen. Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier. Erscheinungsweise: 22 x pro Jahr, sowie jeweils ein digitaler Index pro Halbjahr. Alle Angaben in „Zoll + Außenhandel AKTUELL“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. © 2026 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG: Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Warschau, Passau

TOP-THEMA

Mehr Qualität, kürzere Wartezeiten: So klappt es mit der Einfuhrzollabfertigung am eigenen Standort

Stille Post in der Zollabfertigung geht selten gut aus: Die Zusammenarbeit mit einem Zolldienstleister funktioniert nur bei einem steten und klaren Datenaustausch zwischen Ihnen als Einführer und dem Deklaranten. Gehen unterwegs Daten verloren, wirkt sich das auf die Qualität der Zollanmeldung aus und eine zeit- und arbeitsintensive Korrektur folgt. Doch auch bei passender Abfertigungsqualität bleibt immer noch die nicht einschätzbare Wartezeit: Wann gibt der Zoll am Hafen die Ware endlich frei? Und wann kann der Spediteur diese liefern? Ihr Arbeitsalltag wäre ohne diese Fragen mit Sicherheit einfacher. Die Lösung liegt in der Verlagerung der Zollabfertigung direkt an Ihren Standort. Wir erklären Ihnen, wie das funktioniert und was Sie dazu benötigen.



Diese Vorteile bringt Ihnen die Zollabfertigung vor Ort durch eigene Ressourcen

Viele Einführer in Deutschland lassen ihre Importe durch Zolldienstleister, z. B. direkt an der Eingangszollstelle der EU, abfertigen. Entweder liegt dem Zolldienstleister eine detaillierte Abfertigungsanweisung vor oder er entscheidet nach bestem Wissen, wenn eine Generalvollmacht ohne weitere Daten vorliegt. Die Zollabfertigung erfolgt also durch unternehmensfremde Deklaranten eines Dienstleisters an einer Zollstelle, die Ihr Unternehmen nicht kennt. Das kann in der Praxis vermehrt zu fehlerhaften Zollanmeldungen und Rückfragen durch den Zoll führen.

Wird Ihnen stattdessen jede Einfuhrware an eigenen Standorten unverzollt im Versandverfahren angeliefert und Sie selbst geben die Zollanmeldung bei Ihrer Zollstelle ab, haben Sie die volle Kontrolle über die Zollabfertigung. Durch Vereinfachungen und eine gute interne Systemvernetzung können die Prozesse der Zollabfertigung zumindest teilautomatisiert und die Qualität der Zollanmeldungen gesteigert werden, wodurch sich auch die Nacharbeit für Korrekturen reduziert. Mit der passenden Bewilligung minimieren sich auch Wartezeiten für die Freigabe durch die Zollstelle – auch Freigaben außerhalb der Öffnungszeiten sind möglich und erhöhen Ihre Flexibilität.

Wie funktioniert die Zollabfertigung am Firmenstandort?

Vereinfacht beschrieben: Der Spediteur oder Paketdienstleister überführt die Ware in das Versandverfahren T1. Die Ware kommt also unverzollt und unter zollamtlicher Überwachung bei Ihnen am Standort an. Das Versandverfahren wird von Ihnen überprüft

und beendet. Anschließend geht die Ware automatisch in die vorübergehende Verwahrung und kann sofort in ein Zollverfahren überführt werden. Sie geben eine Zollanmeldung ab, erhalten die Überlassung und die Ware kann sofort im Unternehmen weiterverarbeitet werden. Die Einfuhrabgaben zahlen Sie direkt an den Zoll. Sie benötigen folgende zollrechtliche Bewilligungen:

-  Zugelassener Empfänger
-  Verwahrungslager und Gesamtsicherheit
-  Vereinfachte Zollanmeldung oder Anschreibung in der Buchführung des Anmelders und Gesamtsicherheit

Ggf. kann noch eine separate Bewilligung eines Zahlungsaufschubs nach Art. 110 Unionszollkodex (UZK) für bestimmte Konstellationen, auf die wir später eingehen, erforderlich sein.

Wir betrachten den Prozessablauf anhand der Überlassung in den freien Verkehr. Besondere Zollverfahren lassen wir außer Acht – doch auch diese können im Anschluss an die Beendigung des Versandverfahrens gewählt werden.

GUT ZU WISSEN

Haben Sie kein zollrechtlich ausgebildetes Personal, um die operative Zollabfertigung (insbesondere Beendigung des Versandverfahrens, Erstellen von Zollanmeldungen) durchzuführen, kann auch ein Zolldienstleister anstelle eigener Mitarbeitenden eingebunden werden. Im Vorfeld muss dann genau geregelt werden, auf wen die Bewilligungen laufen und in wessen Zollsysteem gearbeitet wird.

Der Prozessablauf bei der Einfuhr: Lieferung an einen Zugelassenen Empfänger

Wir verfolgen eine typische Einfuhrsendung bis zu Ihnen, um in jedem Schritt die für Sie wichtigen Punkte herauszuarbeiten.

Schritt 1: Ankunft Ihrer Ware am Eingangsort der EU oder einem Umschlagzentrum des Beförderers

Jede Ware steht ab dem Zeitpunkt des EU-Grenzübertritts unter zollamtlicher Überwachung. Viele Beförderer haben ihre Logistik-Netzwerke jedoch so organisiert, dass die Waren an bestimmten Standorten zusammengebracht werden – je nachdem, wo der Einführer sitzt – und dort das Versandverfahren eröffnet wird.

ACHTUNG

Sie müssen bei allen Zolldienstleistern, die bisher für Sie abgefertigt haben, Ihre Vertretungsvollmacht widerrufen. Stattdessen hinterlegen Sie die Anweisung, dass jede Sendung im Versandverfahren bei Ihnen angeliefert werden muss. Beachten Sie, dass bei den meisten Dienstleistern die Eröffnung eines Versandverfahrens kostenpflichtig ist und Sie mit mindestens 45 € pro Sendung rechnen müssen.

Sie haben bereits beim Beförderer hinterlegt, dass die Ware in das Versandverfahren überführt werden soll. Sie erhalten keine gesonderte Information. Nach Ankunft der Ware im Umschlagzentrum eröffnet der Beförderer ein Versandverfahren T1 für Ihre Sendung und gibt diese in die Zustellung.

Schritt 2: Ankunft der Ware an Ihrem Unternehmensstandort

Die Ware wird an die Empfängeradresse der Sendung geliefert. An der Sendung befinden sich das Versandbegleitdokument (VBD) sowie die sendungsbegleitenden Unterlagen. Im Normalverfahren wird ein Versandverfahren bei der Zollstelle beendet, indem die Ware dort gestellt wird. Um diese Sendung am eigenen Standort stellen zu dürfen, benötigen Sie die zollrechtliche Bewilligung „Zugelassener Empfänger“ (ZE).

ACHTUNG

Als ZE dürfen Sie nicht an jedem beliebigen Standort Ware stellen. Auf Ihren Antrag bewilligt der Zoll Ihnen die beantragten Orte, sofern diese regelmäßig genutzt werden. Es kann also erforderlich sein, eine Sendung umzuleiten, weil die Zustelladresse kein zugelassener Ort ist – informieren Sie unbedingt den Beförderer, der das Versandverfahren eröffnet! Alternativ kann das Verfahren bei einer Zollstelle beendet und die Ware umgehend in ein Zollverfahren überführt werden.

Dazu gehört auch, dass Sie das Zollsystem NCTS nutzen. NCTS wird von Zollsoftware-Providern kostenpflichtig angeboten – die Kosten richten sich meist nach Nutzer- und Vorgangsanzahl.

Als ZE übernehmen Sie die Aufgaben des Zolls und kontrollieren die Sendung eigenverantwortlich. Was im Detail dazugehört, finden Sie in der Tabelle auf Seite 7. In 2 Schritten übermitteln Sie Ihre Kontrollergebnisse elektronisch über NCTS an die Zollstelle. Sie benötigen also geschultes Personal im Wareneingang, welches das Handling der unverzollten Ware übernimmt.

Schritt 3: Überführung der Ware in die vorübergehende Verwahrung

Auch wenn Sie bereits wissen, in welches Zollverfahren die Ware überführt wird, müssen Sie eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung abgeben. Bei Beendigung des Versandverfahrens erfolgt das automatisch über eine Schnittstelle zwischen den Systemen NCTS und SUMA. SUMA ist in Deutschland das IT-Modul für die vorübergehende Verwahrung, für das Sie ebenfalls einen Zugang über den Zollsoftware-Anbieter benötigen.

Die vorübergehende Verwahrung an Ihrem Standort verlangt die Bewilligung eines Verwahrungslagers (VL). Für das Verwahrungslager müssen Sie beim Zoll im Rahmen der Bewilligung eine Gesamtsicherheit hinterlegen, um möglicherweise entstehende Einfuhrabgaben abzusichern. Die Gesamtsicherheit wird als separate Bewilligung geführt; die Sicherheit erfolgt üblicherweise mit einer Bankbürgschaft. Die Bewilligung ZE wird ausschließlich zusammen mit einer VL-Bewilligung erteilt.

Schritt 4: Überlassung in den freien Verkehr

Im nächsten Schritt soll die Ware in den freien Verkehr überführt werden. Hier gibt es in der Praxis 3 Möglichkeiten:

Option 1: Vereinfachte Anmeldung (Art. 166 UZK)

Mit der Bewilligung zur vereinfachten Anmeldung können bestimmte Daten in der Zollanmeldung zunächst weggelassen werden, z. B. Rechnungsbeträge/Zollwert. Wichtig ist die automatisierte Überlassung – oft nach einer festen Wartezeit – durch den Zoll, ggf. auch außerhalb der Öffnungszeiten.

Zu Beginn des Folgemonats wird eine ergänzende Zollanmeldung (EGZ) für alle vereinfachten Anmeldungen abgegeben und ein Einfuhrabgabenbescheid erstellt. Da hier de facto ein Zahlungsaufschub besteht, ist für die vereinfachte Anmeldung im Rahmen der Bewilligung eine Gesamtsicherheit für bereits entstandene Einfuhrabgaben Pflicht.

Option 2: Anschreibung in der Buchführung des Anmelders (Art. 182 UZK)

Statt der Zollanmeldung erfolgt die Anschreibung in der eigenen Buchführung und eine Anschreibungsmitteilung an die Zollstelle. Überlassung und ergänzende Zollanmeldung sind ähnlich wie bei der vereinfachten Anmeldung, ebenso die Sicherheitsleistung.

Option 3: Einzelzollanmeldung mit Zahlungsaufschub (Art. 110 UZK)

Sie können eine normale Einzelzollanmeldung abgeben, die manuell von der Zollstelle überlassen wird. Damit Sie vor Überlassung nicht die Einfuhrabgaben zahlen müssen, benötigen Sie hier eine Bewilligung für einen Zahlungsaufschub für bereits entstandene Einfuhrabgaben. Auch hierfür brauchen Sie wieder eine Gesamtsicherheit.

Welche Option ist für Sie passend?

In der Praxis werden regelmäßig Option 1 oder 2 genutzt, insbesondere aufgrund der automatisierten Überlassung und der Möglichkeit, über die EGZ noch bestimmte Korrekturen vorzunehmen. Welche davon für Sie passend ist, hängt von internen Abläufen ab (z. B. dem Buchungsprozess im Wareneingang).

Es ist empfehlenswert, vorab mit den Hauptzollamt die benötigten Bewilligungen kurz zu besprechen, um einen optimalen Antragsprozess zu ermöglichen.



FAZIT

Ihnen ist sicherlich aufgefallen, dass Sie viele Bewilligungen benötigen und Kosten für Sicherheitsleistungen, Software und Versandverfahren haben. Das schreckt im ersten Moment ab – zudem benötigen Sie ausgebildetes Personal für die operative Abwicklung. Doch mit guten Stamm- und Buchhaltungsdaten lässt sich ein großer Teil des Prozesses automatisieren, sodass sich Ihr Personal auf die fachliche Überprüfung konzentrieren kann.

Diesen Prozess rund um den Zugelassenen Empfänger aufzusetzen, benötigt einiges an Vorarbeit, lohnt sich aber aufgrund der hohen Datenkontrolle und Zeitersparnis. Prüfen Sie jetzt Ihre Optionen!

Autorin: Svenja Sausen



WARENEINGANGSKONTROLLE BEIM ZUGELASSENEN EMPFÄNGER

Kontrollschritt erledigt?	Ja	Nein
1. Prüfung des Versandbegleitdokuments (VBD) - Ist die Sendung für das Unternehmen bestimmt? Passt das VBD zu den restlichen Unterlagen und Kennzeichnungen auf der Sendung (z. B. Label)? - Ist die Wiedergestellungsfrist noch gültig? - Ist ein Zollverschluss eingetragen und noch angelegt und intakt? - Ist die Sendung vollständig? - Sind auf dem VBD Vorkommnisse während des Transports eingetragen?	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ 	☐ ☐ ☐ ☐ ☐
2. Ankunftsanzeige in New Computerised Transit System (NCTS) - Ist der Anlieferort ein in der Bewilligung zugelassener Gestellungsart? - Abgabe der Ankunftsanzeige über NCTS: Warten bis zur Entladeerlaubnis durch den Zoll (erfolgt in der Regel automatisiert und innerhalb weniger Minuten).	☐ ☐	☐ ☐
3. Umgang mit Zollverschlüssen - Raumverschluss = Fahrzeug oder Container verplombt: Zollplombe darf erst nach Erhalt der Entladeerlaubnis entfernt werden. - Packstückverschluss = Verpackungseinheit (z. B. Paket) verplombt: Ware darf vom Fahrzeug abgeladen werden, aber Zollplombe darf erst nach Erhalt der Entladeerlaubnis entfernt werden. - Keine Zollplombe = Nämlichkeitssicherung durch Beschreibung: Ware darf vom Fahrzeug abgeladen werden.	☐ ☐ ☐	☐ ☐ ☐
4. Warenkontrolle - Abgleich der Daten der Versandanmeldung mit der gelieferten Ware. - Nämlichkeitsprüfung: Wurde die angemeldete Ware geliefert oder eine andere? - Vollständigkeitsprüfung: Stimmen Stückzahl, Gewicht etc. überein?	☐ ☐ ☐	☐ ☐ ☐
5. Entladekommentar in NCTS - Übermittlung des Kontrollergebnisses als Entladekommentar in NCTS, ggf. Meldung von Unstimmigkeiten (z. B. Fehlmenge). - Innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Entladeerlaubnis.	☐ ☐	☐ ☐
6. Dokumentenhandling - Versandbegleitdokument muss 10 Wochen aufbewahrt werden; bei behördlichen Eintragungen dauerhaft! - Achtung bei Präferenzdokumenten, die ggf. im Original für die Zollabfertigung vorliegen müssen.	☐ ☐	☐ ☐



Diese und alle weiteren Arbeitshilfen
finden Sie auch unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

Die Top 10 der Stolperfallen im Wareneingang: So meistern Sie als Zugelassener Empfänger jedes Problem

Im Fokus des zollrechtlichen Versandverfahrens steht, Nichtunionsware unverändert von A nach B zu bekommen. Hört sich einfach an, aber es kann einiges schiefgehen, wie unsere Top 10 zeigen. Mit unseren Lösungsansätzen behalten Sie im Ernstfall einen kühlen Kopf.

1. Der Lkw-Fahrer übergibt Ihnen das Versandbegleitdokument (VBD) und die Zollplombe, die an seinem Fahrzeug war, damit es schneller geht.

- 🌐 Was tun? Übernahme der Waren ablehnen, umgehend telefonisch das Zollamt über den Vorfall informieren und auf Weisung warten.
- 🌐 Siehe Punkt 4.8.4.2.1 (2) der Verfahrensanweisung ATLAS (Stand Feb. 2026); Entfernen der Zollplombe = Siegelbruch (§136 (2) Strafgesetzbuch).

2. Die Nummer der am Fahrzeug angebrachten Zollplombe stimmt nicht mit der im VBD eingetragenen überein.

- 🌐 Was tun? Übernahme der Waren ablehnen, umgehend telefonisch das Zollamt über den Vorfall informieren und auf Weisung warten (auch abgedeckt von Punkt 4.8.4.2.1 (2) der VA ATLAS).

3. Im VBD ist eine Zollplombe eingetragen, aber weder am Fahrzeug noch an der Verpackung ist eine Zollplombe angebracht.

- 🌐 Was tun? Übernahme der Waren ablehnen, umgehend telefonisch das Zollamt über den Vorfall informieren und auf Weisung warten (auch abgedeckt von Punkt 4.8.4.2.1 (2) der VA ATLAS).

4. Laut VBD ist die Bestimmungszollstelle eine andere Zollstelle als die, die für Ihren Standort zuständig ist.

- 🌐 Ein Versandverfahren kann bei jeder beliebigen Zollstelle gestellt werden (Art. 306 (4) UZK-IA).
- 🌐 Die Ankunftsanzeige muss an die tatsächliche Bestimmungszollstelle gesendet werden.

5. Die im VBD eingetragene Wiedergestellungsfrist ist abgelaufen.

- 🌐 Was tun? Übernahme der Waren ablehnen, umgehend telefonisch das Zollamt über den Vorfall informieren und auf Weisung warten.
- 🌐 Siehe Punkt 4.8.4.2.1 (2) der Verfahrensanweisung ATLAS (Stand Februar 2026).

6. Das VBD umfasst 10 Packstücke (PK), aber der Fahrer bringt Ihnen nur 8 Packstücke.

- 🌐 Was tun? Übernahme der Waren ablehnen, umgehend telefonisch das Zollamt über den Vorfall informieren und auf Weisung warten.
- 🌐 Entzug aus der zollamtlichen Überwachung für 2 PK = Zollschuldentstehung (Art. 79 UZK), Verantwortung beim Verfahrensinhaber.

7. Sie warten seit 10 Minuten auf die Entladeerlaubnis, die sonst sofort kommt.

- 🌐 Das Zollamt kann zur Durchführung von Kontrollen eine Wartezeit einstellen (bis zu 15 Minuten, siehe Punkt 4.8.4.2.2 (2) VA ATLAS), sodass die automatische Entladeerlaubnis ausgesetzt ist, und muss das dem Beteiligten nicht mitteilen!

8. Sie merken nach einer Woche, dass Sie einen Entladekommentar nicht innerhalb der 3-Tages-Frist abgegeben haben.

- 🌐 Was tun? Sie holen den Entladekommentar schnellstens nach.
- 🌐 Dokumentieren Sie intern den Grund für die Verzögerung; die Bestimmungszollstelle gibt solche Fälle an das Bewilligungshauptzollamt ab (siehe Punkt 4.8.4.2.3 (2) VA ATLAS) und Sie werden zu einer Stellungnahme aufgefordert.

9. Der Wareneingang stellt beim Auspacken der Ware fest, dass 2 Kartons mehr mitgeschickt wurden als auf der Rechnung stehen.

- 🌐 Was tun? Sie melden im Entladekommentar eine Mehrmenge von 2 Kartons (muss auch zur vorübergehenden Verwahrung angemeldet werden!).

10. Ihr Spediteur liefert immer unverzollte Ware bei Ihnen an. Heute ist bei der Sendung kein VBD, aber Sie sehen an den Unterlagen, dass die Ware vom üblichen Lieferanten aus den USA kommt.

- 🌐 Es gilt die Unionswarenfiktion (Art. 153 UZK i. V. m. Art. 119 UZK-DA), d. h., für alle im Zollgebiet der Union befindlichen Waren gilt die Vermutung, dass es sich um Unionswaren handelt, sofern nicht festgestellt wird, dass sie nicht Unionswaren sind (z. B. durch VBD).
- 🌐 Was tun? Im Zweifel mit dem Spediteur klären, ob nicht doch ein Versandverfahren besteht, und interne Notizen zum Fall machen, um ggf. spätere Rückfragen der Behörde beantworten zu können.

Autorin: Svenja Sausen

LESERFRAGEN

Das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Syrien ist wieder voll umfänglich anwendbar

FRAGE Unser Unternehmen liefert Waren weltweit. Auch in Länder des Nahen Ostens, etwa nach Syrien. Der Warenaustausch hat für unseren Betrieb in den vergangenen Jahren harmonisiert. Wir haben

nun gelesen, dass die EU, die Anwendung des Abkommens mit Syrien wieder vollständig anwendet. Was bedeutet das für uns als Exporteur?

ANTWORT Das stimmt: Die Europäische Union hat am 11.5.2026 das Kooperationsabkommen mit Syrien wieder vollständig in Kraft gesetzt und damit die Aussetzung handelsbezogener Bestimmungen beendet. Die Präferenz wird einseitig durch die EU gewährt.

Für Unternehmen bedeutet dies, dass der Warenaustausch mit Blick auf Syrien wieder in normale Bahnen rücken kann. So können Waren mit Ursprung aus Syrien wieder Gegenstand von Präferenzkalkulationen werden und somit auch wieder auf Lieferantenerklärungen wiedergegeben werden.

Bitte beachten Sie, dass trotz der positiven Entwicklungen mit Syrien immer noch restriktive Maßnahmen und Sicherheitsauflagen bestehen können. Für Ihre Zollabwicklung sollten Sie prüfen, inwieweit Ihre Partner die neuen Ursprungsregeln in der Praxis umsetzen konnten. Zudem haben sich die Präferenzregeln sowie die Ursprungsnachweise in den vergangenen Monaten zum Teil geändert. Prüfen Sie daher eingehend. Das komplette Abkommen ist auf der Datenbank Warenursprung und Präferenzen der Zollverwaltung einsehbar: <https://wup.zoll.de/>

Autorin: Kerstin Velhorst

Allgemeine Genehmigungen mit Meldepflichten: Behalten Sie die Übersichten des BAFA im Blick

FRAGE Wir exportieren zum ersten Mal genehmigungspflichtige Güter nach Neuseeland. Nun hat uns unsere IHK darüber informiert, dass wir unter

Umständen eine Allgemeine Genehmigung für Lieferungen nach Neuseeland verwenden können und diese nicht melden müssen. Was müssen wir beachten?

ANTWORT Jeder Export ist auf seine Genehmigungspflicht zu prüfen. Sind Sie zu dem Ergebnis gekommen, dass Sie eine Genehmigung benötigen, prüfen Sie, ob Sie eine Allgemeine Genehmigung (AGG) nutzen können. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat dazu einen AGG-Finder er-

arbeitet. Das BAFA bietet eine Übersicht aller Allgemeinen Genehmigungen mit Gültigkeit und Meldepflichten an. Beachten Sie: Die AGGs stellen eine Sonderform der Ausfuhrgenehmigung dar und sind nur für gelistete Güter anwendbar. Die Voraussetzungen und Nebenbestimmungen der AGGs sind im Vorfeld zu prüfen.

Autorin: Kerstin Velhorst

GASTBEITRAG



Karsten Draeck:

Als langjähriger Zoll- und Exportkontrollbeauftragter vereint der Autor interdisziplinäres Fachwissen in vielen Waren- und Forschungsbereichen. Seine umfassende Expertise im Compliance-Bereich unterstützt internationale Handels- und Sicherheitsprozesse.

Zentrale Zollabwicklung und Einfuhrumsatzsteuer: Ist dies das Ende des klassischen Importprozesses?

Viele Unternehmen haben sich über Jahre an einen bestimmten Importablauf gewöhnt: Die Ware kommt an, der Zoll wird dort abgewickelt, wo sie physisch eintrifft, anschließend folgen Einfuhrumsatzsteuer, Dokumentation und interne Weiterverarbeitung. Genau dieses Modell verändert sich aber gerade. Mit der Einführung der zentralen Zollabwicklung für Einfuhren (Centralised Clearance for Import (CCI)) und den neuen Regelungen zur Einfuhrumsatzsteuer entsteht ein Modell, das auf den ersten Blick fast zu gut klingt: Waren kommen in einem EU-Staat an – abgewickelt wird aber zentral an einem anderen Ort. Die spannende Frage lautet daher nicht mehr nur, wie Sie importieren, sondern ob Ihr bisheriger Importprozess künftig überhaupt noch der wirtschaftlich und organisatorisch sinnvollste ist.

Der Grundgedanke von CCI wirkt zunächst einfach: Die Ware wird weiterhin physisch dort gestellt, wo sie ankommt – beispielsweise im Hafen Rotterdam oder Antwerpen. Die eigentliche Zollanmeldung erfolgt jedoch zentral bei der für Ihr Unternehmen zuständigen Zollstelle. Gestellungsort und Ort der Zollanmeldung werden damit voneinander getrennt. Grundlage hierfür ist Art. 179 Unionszollkodex (UZK). Diese Logik würde den gesamten Importprozess verändern und neue Fragen aufwerfen:

- 🌐 Wo entsteht künftig die Einfuhrumsatzsteuer?
- 🌐 Welche Behörde ist zuständig?
- 🌐 Welche Daten müssen zwischen Zoll und Steuer zusammengeführt werden?
- 🌐 Und: Welche Rolle spielen ERP-, Finanz- und Zollsyste me künftig überhaupt noch?

CCI ist deshalb weniger ein neues Verfahren, sondern eher ein neuer Blick auf den Import.

Die klassischen Importabläufe bergen oft Brüche in den Zuständigkeiten

Viele Unternehmen haben ihre Abläufe historisch aufgebaut. Ein typisches Beispiel: Ein deutsches Unternehmen importiert Ware aus Asien über Rotterdam. Dort erfolgt die Einfuhr. Parallel entstehen umsatzsteuerliche Folgeprozesse in Deutschland. Zuständigkeiten verteilen sich auf unterschiedliche Stellen, Informationen laufen nicht immer gleichzeitig zusammen. Das funktioniert – aber häufig mit Medienbrüchen.

Mit CCI soll diese Trennung künftig reduziert werden. Unternehmen kommunizieren perspektivisch stärker mit einer zentralen Zollstelle, während die physische Ware an anderer Stelle abgefer-

tigt wird. Die eigentliche Hoffnung dahinter: weniger Doppelarbeit, schnellere Prozesse und geringere Reibungsverluste.

Der stille Gamechanger: Einfuhrumsatzsteuer wird plötzlich strategisch

Der vielleicht spannendste Punkt wird derzeit überraschend selten diskutiert.

Denn parallel zur CCI-Einführung wurde mit § 21b Umsatzsteuergesetz (UStG) eine Sonderregelung zur Nutzung der zentralen Zollabwicklung und zur Einfuhrumsatzsteuer geschaffen. Seit 2026 entstehen dadurch neue Zusammenhänge zwischen Zollanmeldung und umsatzsteuerlicher Behandlung. Auf den ersten Blick wirkt das wie Steuertechnik. Praktisch kann sich jedoch plötzlich verändern,

- 🌐 welche Registrierungspflichten entstehen,
- 🌐 wo Erklärungs pflichten bestehen,
- 🌐 wie Vorsteuerprozesse laufen,
- 🌐 und welche Abteilungen künftig enger zusammenarbeiten müssen.

Für viele Unternehmen wird Einfuhrumsatzsteuer dadurch vom reinen Buchhaltungsthema zu einem echten Prozess- und Steuerungsthema.

Ein Praxisbeispiel: Wenn plötzlich 3 Abteilungen betroffen sind

Ein Unternehmen importiert bisher zentral über einen europäischen Hafen. Bislang war die Logik klar: Logistik organisiert die Einfuhr, Zoll erstellt die Anmeldung, Finance verarbeitet die Einfuhrumsatzsteuer (EUST). Mit CCI stellte sich plötzlich her-

aus: Die Prozesse mussten neu gedacht werden – nicht weil mehr Arbeit entstand, sondern weil Informationen an anderen Stellen benötigt wurden. Der Einkauf musste Lieferwege transparenter dokumentieren.

Die Zollfunktion brauchte neue Stammdatenlogiken; Finance musste die umsatzsteuerliche Zuordnung neu bewerten. Der größte Aufwand lag nicht im Zoll, sondern in der Abstimmung.

CCI funktioniert nicht automatisch – und genau das wird oft unterschätzt

Ein häufiger Irrtum lautet derzeit: „Wir melden künftig einfach zentral an – dann wird alles einfacher.“ So einfach ist es jedoch nicht. Für die Nutzung der zentralen Zollabwicklung bestehen Voraussetzungen – insbesondere organisatorische und technische. Zudem setzt die Teilnahme grundsätzlich eine AEO-C-Bewilligung voraus. Noch wichtiger: Ein Unternehmen sollte vor Einführung folgende Punkte ehrlich prüfen:

- 🌐 Wo entstehen heute Medienbrüche?
- 🌐 Wo entstehen Wartezeiten?
- 🌐 Welche Systeme führen Zoll- und Steuerdaten zusammen?
- 🌐 Wer verantwortet künftig den Gesamtprozess?

CCI digitalisiert keinen schlechten Prozess – sondern macht ihn sichtbar. Gerade deshalb empfiehlt es sich, CCI nicht ausschließlich als Zollprojekt zu betrachten, sondern frühzeitig auch Einkauf, Logistik, Finance und IT in die Planung einzubeziehen, um spätere Reibungsverluste zu vermeiden.

Die eigentliche Herausforderung: Zoll und Steuer wachsen zusammen

Ein spannender Nebeneffekt zeichnet sich bereits jetzt ab: Historisch wurden Zoll und Umsatzsteuer häufig getrennt betrachtet. Mit CCI verschwimmen diese Grenzen zunehmend. Dadurch entstehen neue Anforderungen:

- 🌐 Die Zollabteilung muss steuerliche Auswirkungen verstehen.
- 🌐 Finance benötigt ein Grundverständnis für Zollprozesse.
- 🌐 Und die IT wird plötzlich zu einem echten Enabler.

Gerade mittelständische Unternehmen profitieren häufig davon, früh Verantwortlichkeiten festzulegen – bevor technische Lösungen eingeführt werden.



FAZIT

CCI und die neuen Regeln zur Einfuhrumsatzsteuer wirken zunächst wie technische Spezialthemen – tatsächlich greifen sie jedoch deutlich tiefer in bestehende Importprozesse ein. Für viele Unternehmen wird sich künftig weniger die Frage stellen, ob sich Prozesse verändern, sondern wie bewusst diese Veränderung gestaltet wird. Vielleicht liegt genau darin die eigentliche Chance: den Importprozess nicht nur zu digitalisieren, sondern ihn organisatorisch und wirtschaftlich neu zu denken.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



www.zolex.de/login

„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de
Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Kerstin Velhorst

KURZMELDUNGEN

Die EU veröffentlicht neuen AEO-Leitfaden für die Zusammenarbeit von Wirtschaft und Zoll

Wer eine AEO-Bewilligung beantragt und bewilligt bekommen hat, genießt Vertrauen seitens der Zollverwaltung. Um eine engere Zusammenarbeit zwischen Behörden und Unternehmen zu ermöglichen, hat die EU einen neuen Leitfaden erarbeitet und veröffentlicht.

Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

Bereits seit 2008 haben Unternehmen in der Europäischen Union die Möglichkeit, den Status des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten – Authorised Economic Operators – zu beantragen. In einem umfangreichen Fragenkatalog gewähren die Betriebe den Behörden Einsicht in unterschiedliche Bereiche des Unternehmens. Somit können Vertrauen und Vereinfachungen gleichermaßen gefördert und umgesetzt werden.

Nun wurde der Leitfaden für diese Zusammenarbeit überarbeitet. Auf 19 Seiten beschreibt die Europäische Kommission den Wunsch nach mehr Offenheit im Kampf gegen Drogen-

handel, illegalen Warentransfer und organisierte Kriminalität. Dabei sollen auffällige Verhaltensmuster, manipulierte Siegel, ungewöhnliche Liefervorgänge und Anfragen sowie sicherheitsrelevante Zwischenfälle in der Lieferkette gemeldet werden.

Diese Informationen sollen dann sowohl Behörden wie Wirtschaft gleichermaßen helfen, Betrug und damit einhergehende Verluste und Schäden zu verhindern.

Der Leitfaden ist in englischer Sprache verfügbar. Hier der Link zu dem Dokument: <https://bit.ly/4dv4PgP>

Autorin: Kerstin Velhorst

Codelisten für Zollabfertigungen ändern sich beim Abkommen mit dem MERCOSUR

Seit dem 1.5.2026 kann das Abkommen mit der südamerikanischen Ländergruppe MERCOSUR (Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay) vorläufig in Anspruch genommen werden. Traditionell importiert die EU aus diesen Ländern viele Produkte aus Rindfleisch. Mit dem 1.6.2026 gilt für bestimmte Importe eine neue Codierung.

Neue Codierung KCW und KSE

In der ATLAS-Info 0956/2026 informiert die deutsche Zollverwaltung über eine neue Codierung beim Import aus Südamerika.

Um eine reibungslose Abfertigung im IT-Verfahren ATLAS zu gewährleisten, sollten die Importeure darauf achten, dass die Abschreibungs- bzw. Begünstigungsmenge in ATLAS entsprechend mit den Maßeinheiten „KCW“ (Kilogramm Schlachtkörpergewicht) oder „KSE“ (Kilogramm Schaleneiengewicht) angegeben wird. Diese Codierungen werden bei den von der Bundesanstalt für Lebensmittel und Ernährung (BLE) ausgestellten Lizenzen gefordert.

HINWEIS

Immer wieder werden Codierungen an neue Abkommen angepasst oder Änderungen aufgrund Produktion oder Verwendung eingeführt. Bitte beachten Sie, dass Mengeneinheiten aus der Produktion nicht immer schlüssig für die Zollabfertigung sind. So kann die Mengeneinheit ROL für Rolle nicht in einer Zollanmeldung verarbeitet werden, da der Wert nicht spezifisch genug ist. Alle Codelisten finden Sie hier: <https://bit.ly/4uwWj7b>

Autorin: Kerstin Velhorst